

Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein

1970

Kiel, den 8. Juni

Nr. 23

Kreise, Ämter und Gemeinden

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 5. Mai 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Tralau mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Tralau“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

- a) Die bebaute Ortslage des Ortsteiles „Tralau“ mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird im wesentlichen von den bebauten bzw. den dazwischengelegenen Flächen bestimmt, die beiderseits der diesen Ortsteil durchziehenden Gemeindestraßen und Gemeindewege liegen.
- b) Die bebaute Ortslage des Ortsteiles „Vinzier“ mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird im wesentlichen von den bebauten bzw. den dazwischengelegenen Flächen bestimmt, die beiderseits der diesen Ortsteil durchziehenden Gemeindestraßen und Gemeindewege liegen.
- c) Die bebaute Ortslage des Ortsteiles „Nütschau“ mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Etwa 25 m nördlich der Ortsdurchfahrt bei km 5,690 an der Kreisstraße 64 (LIIO 64) führt sie, vom Nordostrand der genannten Straße kommend, bis zu einem Abstand von 75 m zur genannten Straße nordostwärts. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Straße südostwärts. Nach etwa 570 m folgt sie einer Flurstücksgrenze 100 m weit in der genannten Richtung. Sie knickt südwestwärts ab und stößt auf die genannte Straße. Sie folgt ihr südostwärts. Nach etwa 300 m knickt sie fast rechtwinklig nordostwärts ab und stößt auf die B 404. Sie folgt ihr südsüdostwärts. Sie folgt dem südsüdöstlichen Rand der Kreisstraße 65 (LIIO 65). Sie folgt dem westlichen Rand der LIIO 65 nordwärts. Nach etwa 190 m knickt sie westwärts ab. Sie verläuft in einem Abstand von 75 m zur genannten Straße nordwestwärts bis zum obengenannten Ausgangspunkt.

d) Der Ortsteil „Neverstaven“ mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Gutsflächen des Gutes in Neverstaven beiderseits des Gemeindeweges, der von der LIIO 64 westwärts abbiegt. Das genannte Gebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Norden von der Gemeindegrenze, im Osten von der LIIO 64 und im Anschluß daran von den in der Hauptrichtung Süden verlaufenden Nutzungs- bzw. Flurstücksgrenzen, im Süden von der Gemeindegrenze, im Westen vom Gemeindeweg 66 (GIK 66) und im Anschluß daran von den in der Hauptrichtung Norden verlaufenden Nutzungs- bzw. Flurstücksgrenzen.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Tralau“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 54 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeitlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu beschädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen,

bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft, b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde c) und für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Nutzungen oder Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- oder Forstwirtschaft sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder Fischerei.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft :

- a) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Tralau und Zarpen) vom 10. Februar 1938 (Amtsbl. der Reg. zu Schleswig S. 60) — soweit die Gemeinde Tralau betroffen wird — außer Kraft.
- b) Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 7. Februar 1963 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 105).
- c) Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Sühlen, Schlamersdorf und Tralau vom 17. November 1966 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 227) — soweit die Gemeinde Tralau betroffen wird —.

Bad Oldesloe, den 5. Mai 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 103